

ES-S 14-1
Aus dem Besitze des RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Albert Frapp, geboren am 29. Mai 1888 in Sobernheim (Nahe), früher Ministerialdirigent im ehemaligen Reichsfinanzministerium, jetzt wohnhaft in Sobernheim (Nahe), bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial des amerikanischen Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war seit Juli 1921 bis zum Zusammenbruch im Frühjahr 1945 Beamter (zuletzt Ministerialdirigent) in der Steuerabteilung des Reichsfinanzministeriums. Zu meinem Arbeitsgebiet gehörte unter anderem das Steuerverfahrensrecht. Infolgedessen war ich beteiligt bei der Abfassung derjenigen im Reichsfluchtsteuergesetz (siehe Ziffer⁴⁾ 3 und 4) enthaltenen Vorschriften, die das Verfahren betreffen.

2.)

In der Anklageschrift heisst es

a) auf Seite 43:

"Als Teil einer Einschüchterungs-Kampagne wurden im Sommer 1938 ungesetzliche Verhaftungen vorgenommen, die unter Mitwirkung der unter Zuständigkeit des Angeklagten Schwerin v. Krosigk stehenden Finanzämter vorbereitet worden waren.";

b) auf Seite 45:

"Der Angeklagte Schwerin v. Krosigk erfand Steuervorwände, um den Auswanderern in erpresserischer Weise ihr Vermögen abzunehmen."

Diese Sätze können sich meines Erachtens nur auf die Reichsfluchtsteuer beziehen. Ich gehe daher im Folgenden näher auf die Reichsfluchtsteuer ein.

./.

3.)

Das Reich hat seit 1931 von Auswanderern eine Reichsfluchtsteuer erhoben. Die Reichsfluchtsteuer wurde eingeführt durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl I S. 699, 731). An dem Zustandekommen der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (im folgenden als "Reichsfluchtsteuergesetz" bezeichnet) war Graf Schwerin v. Krosigk, der damals die Haushaltsabteilung des Reichsfinanzministeriums leitete, nicht beteiligt. Das Reichsfluchtsteuergesetz gehörte, wenn ich mich recht erinnere, zu denjenigen Massnahmen, die (nach dem Zusammenbruch der Danatbank) zur Sicherung der deutschen Währung getroffen wurden.

4.)

Aus dem Inhalt des Reichsfluchtsteuergesetzes gebe ich das folgende wieder:

Personen, die Angehörige des deutschen Reiches waren und ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgaben, hatten eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten. Die Reichsfluchtsteuer belief sich auf ein Viertel des gesamten steuerpflichtigen Vermögens des Steuerpflichtigen. Wurde die Reichsfluchtsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, so war ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag belief sich ursprünglich

(Verordnung vom 8. Dezember 1931, Reichsgesetzbl I S. 699, 731) für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat auf fünf vom Hundert des Rückstandes. Durch ein Gesetz vom 19. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl I S. 1385) wurde der Zuschlag herabgesetzt; er belief sich seitdem für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat auf eins vom Hundert des Rückstandes. Wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats, von der Entstehung der Steuerschuld ab gerechnet, nicht die gesamte Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen entrichtete, so traten die folgenden Wirkungen ein:

./.

- a) Der Steuerpflichtige machte sich des Vergehens der Steuerflucht schuldig. Als Strafe für dieses Vergehen war Gefängnis nicht unter drei Monaten und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht. Bestrafung trat jedoch nicht ein, wenn der Steuerpflichtige nachwies, dass ihn kein Verschulden traf.
- b) Das Finanzamt erliess gegen den Steuerpflichtigen einen Steuersteckbrief.
- c) Das Finanzamt belegte das Vermögen des Steuerpflichtigen, soweit es sich im Inland befand, mit Beschlagnahme. Die Beschlagnahme diente zur Sicherung der Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, Geldstrafe, Zuschläge und Kosten.

5.)

- a) Die Steuern, die von Auswanderern erhoben wurden, beruhen auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere auf der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl I S. 699, 731). Das gleiche gilt von den Steuersteckbriefen gegen diejenigen Ausgewanderten, die die Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen nicht zahlten.
- b) Das Finanzamt konnte gegen einen Ausgewanderten, der die Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen nicht zahlte, einen Steuersteckbrief erst dann erlassen, wenn ein Monat verstrichen war, seitdem der Ausgewanderte seinen inländischen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben hatte. Eine Verhaftung auf Grund des Steuersteckbriefes war möglich, wenn der Ausgewanderte in das Inland zurückkehrte oder sonstwie wieder in den Machtbereich des deutschen Reiches kam. Diese Voraussetzung ist wahrscheinlich nur selten eingetreten. Wenn Verhaftungen unter Mitwirkung von Finanzämtern im Sommer 1938 vorgekommen sein sollten, kann es sich meines Erachtens nur um vorstehend geschilderte Folgen des Reichsfluchtsteuergesetzes gehandelt haben. Von ungesetzlichen Verhaftungen als Teil einer Einschüchterungskampagne unter Mitwirkung von Finanzämtern ist

./.

mir nie etwas bekannt geworden. Ich kann mich an keinen Fall erinnern, in dem auf Grund eines Steuersteckbriefes eine Verhaftung erfolgt wäre. Ich glaube, wenn ein solcher Fall mir bekannt geworden wäre, so hätte ich das in Erinnerung behalten.

- c) Wenn mit den "Steuervorwänden" auch die Reichsfluchtsteuer gemeint ist, so kann ich dazu nur sagen, dass es sich einmal nicht um Vorwände, sondern um gesetzliche Bestimmungen handelte, zweitens, dass Schwerin v. Krosigk sie nicht erfunden hat. Was sonst damit gemeint sein könnte, entzieht sich völlig meiner Kenntnis.

Nürnberg, den 11. Mai 1948

Albert Trapp

.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Albert T r a p p, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 11. Mai 1948

.....

Eidesst. Kstl.

V. 15.5.48

Z-514-6

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Aus dem Besitz des RA. ^{RS-514-7} Pritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Albert T r a p p, geboren am 29. Mai 1888 in Sobernheim (Nahe), früher Ministerialdirigent im ehemaligen Reichsfinanzministerium, jetzt wohnhaft in Sobernheim (Nahe), bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war seit Juli 1921 bis zum Zusammenbruch im Frühjahr 1945 Beamter (zuletzt Ministerialdirigent) in der Steuerabteilung des Reichsfinanzministeriums. Zu meinem Arbeitsgebiet gehörte unter anderem das Kirchensteuerrecht. Graf Schwerin v. Krosigk hat sich über Fragen der Kirchensteuer oft von mir Vortrag halten lassen. Daher weiss ich, dass er den Kirchen besonderes Wohlwollen entgegenbrachte. Um die kirchenfreundliche Haltung Schwerins v. Krosigk zu veranschaulichen, erwähne ich aus dem Gebiet der Kirchensteuer das Folgende:

2.)

Bei der Verwaltung der Kirchensteuer wirkten die Finanzämter mit, indem sie den Kirchen Besteuerungsgrundlagen (insbesondere Angaben über das Einkommen und die Einkommensteuer der einzelnen Kirchenmitglieder) zur Verfügung stellten und rückständige Kirchensteuer erforderlichenfalls beitraben. Darüber hinaus lagen den Finanzämtern in vielen Teilen Deutschlands noch andere Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Kirchensteuer ob, insbesondere die Veranlagung (die Festsetzung) der Kirchensteuer und ihre Erhebung (die Kassengeschäfte).

./.

3.)

Die Veranlagung zur Kirchensteuer war mit erheblicher Verwaltungsarbeit verknüpft. So konnte zum Beispiel die Kirchensteuer der Arbeitnehmer nicht in den Einheitsabzug vom Lohn eingefügt werden, in den die übrigen Abzüge (Einkommensteuer und Sozialversicherung) während des Krieges zusammengefasst wurden, weil es für die Kirchensteuer keinen einheitlichen Steuersatz gab, dieser vielmehr sowohl für die Konfessionen, wie für die einzelnen Gemeinden verschieden war. Zahlreiche Arbeitnehmer mussten daher zur Kirchensteuer besonders veranlagt werden. Infolgedessen fand sich in Vereinfachungs-Berichten, die dem Ministerium aus der Verwaltung zugingen, immer wieder der Vorschlag, die Kirchen sollten ihre Steuern selbst veranlagern und erheben. In den meisten Teilen Deutschlands erklärten aber die Kirchen, sie seien, solange nicht wieder normale Verhältnisse eingetreten seien, ausserstande, den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer abzunehmen.

4.)

1944
Auch ein im Herbst ~~1933~~ erörterter und von Schwerin v. Krosigk geförderter Plan, die Kirchensteuer mit der Einkommensteuer dergestalt zu verschmelzen, dass die Einkommensteuer geringfügig erhöht würde und ihr gesamtes Aufkommen dem Reiche verbliebe, das den Kirchen als Ersatz für die wegfallende Kirchensteuer einen jährlichen Pauschbetrag zur Verfügung zu stellen hätte, liess sich nicht verwirklichen.

5.)

Schwerin v. Krosigk stand, nachdem der unter Ziffer 4) dargestellte Pauschalierungsplan gescheitert war, vor der Entschliessung:

- a) ob er die Vereinfachungs-Wünsche unterstützen sollte, die aus dem Kreis der Oberfinanzpräsidenten und Finanzämter geäussert worden waren und auf Entlastung von der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer abzielten; oder

./.

- b) ob er dem Wunsch der Kirchen, die Kirchensteuer in dem bisherigen Umfang auch fernerhin durch die Finanzhäter veranlagten und erheben zu lassen, entsprechen sollte.

Schwerin v. Krosigk hat diesem Wunsch der Kirchen entsprochen. Bei dieser Entscheidung Schwerins v. Krosigk ist es bis zum Ende des Krieges verblieben. Die Kirchen haben es Schwerin v. Krosigk zu verdanken, dass die kirchliche Finanzwirtschaft während des Krieges vor Sorgen, Schwankungen und Beeinträchtigungen bewahrt geblieben ist.

Nürnberg, den 15. Mai 1948

Albert Trapp

.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Albert T r a p p, zur Zeit Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 15. Mai 1948

J
Russey

.....

Kidessl. Estel.
5. 18.5.48

ZS-514-M

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Aus dem Besitz des RA. ^{ZS-574-12} Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

1386/54

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Albert T r a p p, geboren am 29. Mai 1888 in Sobernheim (Nahe), früher Ministerialdirigent im ehemaligen Reichsfinanzministerium, jetzt wohnhaft in Sobernheim (Nahe), bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war seit Juli 1921 bis zum Zusammenbruch im Frühjahr 1945 Beamter (zuletzt Ministerialdirigent) in der Steuerabteilung des Reichsfinanzministeriums. Seit meinem Eintritt in das Reichsfinanzministerium, also seit Juli 1921, ist Graf Schwerin v. Krosigk mir persönlich bekannt. Schwerin v. Krosigk war damals Regierungsrat in der Kriegslasten-Abteilung des Reichsfinanzministeriums.

2.)

Schwerin v. Krosigk war Berufsbeamter und Fachmann. Er war kein Politiker. Nachdem er im Jahre 1932 zum Reichsminister der Finanzen im Kabinett Papen ernannt worden war, hielt er, wie dies beim Amtsantritt der Minister üblich war, eine Ansprache an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichsfinanzministeriums. Diese Ansprache enthielt (dem Sinne nach) unter anderem die folgenden Sätze:

"Der Herr Reichspräsident hat mich zum Reichsminister der Finanzen ernannt. Ich trete hiermit mein neues Amt an, zu dessen Übernahme ich für mich völlig überraschend bestimmt, ich kann wohl sagen gezwungen worden bin."

./.

3.)

Ich halte Schwerin v. Krosigk für einen Mann von untadeliger Gesinnung. Gerechtigkeitsinn, Güte und Hilfsbereitschaft gehören zu den Grundzügen seines Wesens. Alles Extremes, alles Radikale liegt ihm fern. Er hat mässigend gewirkt. Oft hat er Schlimmeres verhindert. Dazu das folgende Beispiel:

4.)

Die Verwaltung von Hausbesitz, der dem Reich verfallen war, lag den Oberfinanzpräsidenten (also unpolitischen Fachbehörden) ob. An dem Erwerb derartigen Hausbesitzes war insbesondere die SS interessiert. Das Reichsfinanzministerium (Abteilung VI Referat Maedel) hat den Oberfinanzpräsidenten die Veräußerung derartigen Hausbesitzes entweder ganz untersagt oder nur für unbedeutende Fälle (nur für Fälle, die unter einer niedrigen Wertgrenze lagen) gestattet. Der Runderlass, der diese Anordnung enthielt, ist auf Veranlassung Schwerins v. Krosigk ergangen. Einer der Gründe für den Runderlass bestand meines Wissens darin, dass die Oberfinanzpräsidenten befreit werden sollten von dem Druck, dem sie von Seiten der (auf Erwerb von Hausbesitz erpichteten) SS ausgesetzt waren. Hätte Schwerin v. Krosigk es abgelehnt, den Hausbesitz durch die Oberfinanzpräsidenten verwalten zu lassen, so hätte der Hausbesitz in die Verwaltung von Stellen kommen können, die an dem Erwerb des Hausbesitzes interessiert waren.

Nürnberg, den 18. Mai 1948

Albert Trapp

.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Albert Trapp, zur Zeit Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 18. Mai 1948

Stephan Fritsch

.....

Dubletten

(Durchschriften)

9138.

ZS-514-15

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

ZS-5-14-16

Eidesstattliche Erklärung.

bpt.

Ich, Dr. Albert T r a p p, geboren am 29. Mai 1888 in Sobernheim (Nahe), früher Ministerialdirigent im ehemaligen Reichsfinanzministerium, jetzt wohnhaft in Sobernheim (Nahe), bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem amerikanischen Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war seit Juli 1921 bis zum Zusammenbruch im Frühjahr 1945 Beamter (zuletzt Ministerialdirigent) in der Steuerabteilung des Reichsfinanzministeriums. Zu meinem Arbeitsgebiet gehörte unter anderem das Steuerverfahrensrecht. Infolgedessen war ich beteiligt bei der Abfassung derjenigen im Reichsfluchtsteuergesetz (siehe Ziffer^{m/} 3 und 4) enthaltenen Vorschriften, die das Verfahren betreffen.

2.)

In der Anklageschrift heisst es

a) auf Seite 43:

"Als Teil einer Einschüchterungs-Kampagne wurden im Sommer 1938 ungesetzliche Verhaftungen vorgenommen, die unter Mitwirkung der unter Zuständigkeit des Angeklagten Schwerin v. Krosigk stehenden Finanzämter vorbereitet worden waren.";

b) auf Seite 45:

"Der Angeklagte Schwerin v. Krosigk erfand Steuervorwände, um den Auswanderern in erpresserischer Weise ihr Vermögen abzunehmen."

Diese Sätze können sich meines Erachtens nur auf die Reichsfluchtsteuer beziehen. Ich gehe daher im Folgenden näher auf die Reichsfluchtsteuer ein.

./.

3.)

Das Reich hat seit 1931 von Auswanderern eine Reichsfluchtsteuer erhoben. Die Reichsfluchtsteuer wurde eingeführt durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl I S. 699, 731). An dem Zustandekommen der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (im folgenden als "Reichsfluchtsteuergesetz" bezeichnet) war Graf Schwerin v. Krosigk, der damals die Haushaltsabteilung des Reichsfinanzministeriums leitete, nicht beteiligt. Das Reichsfluchtsteuergesetz gehörte, wenn ich mich recht erinnere, zu denjenigen Massnahmen, die (nach dem Zusammenbruch der Danatbank) zur Sicherung der deutschen Währung getroffen wurden.

4.)

Aus dem Inhalt des Reichsfluchtsteuergesetzes gebe ich das folgende wieder:

Personen, die Angehörige des deutschen Reiches waren und ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgaben, hatten eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten. Die Reichsfluchtsteuer belief sich auf ein Viertel des gesamten steuerpflichtigen Vermögens des Steuerpflichtigen. Wurde die Reichsfluchtsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, so war ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag belief sich ursprünglich

(Verordnung vom 8. Dezember 1931, Reichsgesetzbl I S. 699, 731) für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat auf fünf vom Hundert des Rückstandes. Durch ein Gesetz vom 19. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl I S. 1385) wurde der Zuschlag herabgesetzt; er belief sich seitdem für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat auf eins vom Hundert des Rückstandes. Wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats, von der Entstehung der Steuerschuld ab gerechnet, nicht die gesamte Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen entrichtete, so traten die folgenden Wirkungen ein:

./.

- a) Der Steuerpflichtige machte sich des Vergehens der Steuerflucht schuldig. Als Strafe für dieses Vergehen war Gefängnis nicht unter drei Monaten und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht. Bestrafung trat jedoch nicht ein, wenn der Steuerpflichtige nachwies, dass ihn kein Verschulden traf.
- b) Das Finanzamt erliess gegen den Steuerpflichtigen einen Steuersteckbrief.
- c) Das Finanzamt belegte das Vermögen des Steuerpflichtigen, soweit es sich im Inland befand, mit Beschlagnahme. Die Beschlagnahme diente zur Sicherung der Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, Geldstrafe, Zuschläge und Kosten.

5.)

- a) Die Steuern, die von Auswanderern erhoben wurden, beruhen auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere auf der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl I S. 699, 731). Das gleiche gilt von den Steuersteckbriefen gegen diejenigen Ausgewanderten, die die Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen nicht zahlten.
- b) Das Finanzamt konnte gegen einen Ausgewanderten, der die Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen nicht zahlte, einen Steuersteckbrief erst dann erlassen, wenn ein Monat verstrichen war, seitdem der Ausgewanderte seinen inländischen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben hatte. Eine Verhaftung auf Grund des Steuersteckbriefes war möglich, wenn der Ausgewanderte in das Inland zurückkehrte oder sonstwie wieder in den Machtbereich des deutschen Reiches kam. Diese Voraussetzung ist wahrscheinlich nur selten eingetreten. Wenn Verhaftungen unter Mitwirkung von Finanzämtern im Sommer 1938 vorgekommen sein sollten, kann es sich meines Erachtens nur um vorstehend geschilderte Folgen des Reichsfluchtsteuergesetzes gehandelt haben. Von ungesetzlichen Verhaftungen als Teil einer Einschüchterungskampagne unter Mitwirkung von Finanzämtern ist

./.

mir nie etwas bekannt geworden. Ich kann mich an keinen Fall erinnern, in dem auf Grund eines Steuersteckbriefes eine Verhaftung erfolgt wäre. Ich glaube, wenn ein solcher Fall mir bekannt geworden wäre, so hätte ich das in Erinnerung behalten.

- c) Wenn mit den "Steuervorwänden" auch die Reichsfluchtsteuer gemeint ist, so kann ich dazu nur sagen, dass es sich einmal nicht um Vorwände, sondern um gesetzliche Bestimmungen handelte, zweitens, dass Schwerin v. Krosigk sie nicht erfunden hat. Was sonst damit gemeint sein könnte, entzieht sich völlig meiner Kenntnis.

Nürnberg, den 11. Mai 1948

Albert Trauss

.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Albert T r a u s s, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 11. Mai 1948

Fritsch

.....

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

75-5-14-27

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Albert T r a p p, geboren am 29. Mai 1888 in Sobernheim (Nahe), früher Ministerialdirigent im ehemaligen Reichsfinanzministerium, jetzt wohnhaft in Sobernheim (Nahe), bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war seit Juli 1921 bis zum Zusammenbruch im Frühjahr 1945 Beamter (zuletzt Ministerialdirigent) in der Steuerabteilung des Reichsfinanzministeriums. Zu meinem Arbeitsgebiet gehörte unter anderem das Kirchensteuerrecht. Graf Schwerin v. Krosigk hat sich über Fragen der Kirchensteuer oft von mir Vortrag halten lassen. Daher weiss ich, dass er den Kirchen besonderes Wohlwollen entgegenbrachte. Um die kirchenfreundliche Haltung Schwerins v. Krosigk zu veranschaulichen, erwähne ich aus dem Gebiet der Kirchensteuer das Folgende:

2.)

Bei der Verwaltung der Kirchensteuer wirkten die Finanzämter mit, indem sie den Kirchen Besteuerungsgrundlagen (insbesondere Angaben über das Einkommen und die Einkommensteuer der einzelnen Kirchenmitglieder) zur Verfügung stellten und rückständige Kirchensteuer erforderlichenfalls betrieben. Darüber hinaus lagen den Finanzämtern in vielen Teilen Deutschlands noch andere Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Kirchensteuer ob, insbesondere die Veranlagung (die Festsetzung) der Kirchensteuer und ihre Erhebung (die Kassengeschäfte).

./.

3.)

Die Veranlagung zur Kirchensteuer war mit erheblicher Verwaltungsarbeit verknüpft. So konnte zum Beispiel die Kirchensteuer der Arbeitnehmer nicht in den Einheitsabzug vom Lohn eingefügt werden, in den die übrigen Abzüge (Einkommensteuer und Sozialversicherung) während des Krieges zusammengefasst wurden, weil es für die Kirchensteuer keinen einheitlichen Steuersatz gab, dieser vielmehr sowohl für die Konfessionen, wie für die einzelnen Gemeinden verschieden war. Zahlreiche Arbeitnehmer mussten daher zur Kirchensteuer besonders veranlagt werden. Infolgedessen fand sich in Vereinfachungs-Berichten, die dem Ministerium aus der Verwaltung zugingen, immer wieder der Vorschlag, die Kirchen sollten ihre Steuern selbst veranlagern und erheben. In den meisten Teilen Deutschlands erklärten aber die Kirchen, sie seien, solange nicht wieder normale Verhältnisse eingetreten seien, ausserstande, den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer abzunehmen.

4.)

Auch ein im Herbst ¹⁹⁴⁴~~1933~~ erörterter und von Schwerin v. Krosigk geförderter Plan, die Kirchensteuer mit der Einkommensteuer dergestalt zu verschmelzen, dass die Einkommensteuer geringfügig erhöht würde und ihr gesamtes Aufkommen dem Reiche verblieb, das den Kirchen als Ersatz für die wegfallende Kirchensteuer einen jährlichen Pauschbetrag zur Verfügung zu stellen hätte, liess sich nicht verwirklichen.

5.)

Schwerin v. Krosigk stand, nachdem der unter Ziffer 4) dargestellte Pauschalierungsplan gescheitert war, vor der Entschliessung:

- a) ob er die Vereinfachungs-Wünsche unterstützen sollte, die aus dem Kreis der Oberfinanzpräsidenten und Finanzämter gemussert worden waren und auf Entlastung von der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer abzielten; oder

./.

- b) ob er dem Wunsch der Kirchen, die Kirchensteuer in dem bisherigen Umfang auch fernerhin durch die Finanzämter veranlagern und erheben zu lassen, entsprechen sollte.

Schwerin v. Krosigk hat diesem Wunsch der Kirchen entsprochen. Bei dieser Entscheidung Schwerins v. Krosigk ist es bis zum Ende des Krieges verblieben. Die Kirchen haben es Schwerin v. Krosigk zu verdanken, dass die kirchliche Finanzwirtschaft während des Krieges vor Sorgen, Schwankungen und Beeinträchtigungen bewahrt geblieben ist.

Nürnberg, den 15. Mai 1948

Albert Trapp

.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Albert T r a p p, zur Zeit Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 15. Mai 1948

[Signature]

.....

Aus dem Besitz des SA. Pritsch,

Angsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

ZS-574-25

Eidesstattliche Erklärung

bpl.

Ich, Dr. Albert T r a p p, geboren am 29. Mai 1888 in Sobernheim (Nahe), früher Ministerialdirigent im ehemaligen Reichsfinanzministerium, jetzt wohnhaft in Sobernheim (Nahe), bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war seit Juli 1921 bis zum Zusammenbruch im Frühjahr 1945 Beamter (zuletzt Ministerialdirigent) in der Steuerabteilung des Reichsfinanzministeriums. Seit meinem Eintritt in das Reichsfinanzministerium, also seit Juli 1921, ist Graf Schwerin v. Krosigk mir persönlich bekannt. Schwerin v. Krosigk war damals Regierungsrat in der Kriegslasten-Abteilung des Reichsfinanzministeriums.

2.)

Schwerin v. Krosigk war Berufsbeamter und Fachmann. Er war kein Politiker. Nachdem er im Jahre 1932 zum Reichsminister der Finanzen im Kabinett Papen ernannt worden war, hielt er, wie dies beim Amtsantritt der Minister üblich war, eine Ansprache an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichsfinanzministeriums. Diese Ansprache enthielt (dem Sinne nach) unter anderem die folgenden Sätze:

"Der Herr Reichspräsident hat mich zum Reichsminister der Finanzen ernannt. Ich trete hiermit mein neues Amt an, zu dessen Übernahme ich für mich völlig überraschend bestimmt, ich kann wohl sagen gezwungen worden bin."

./.

3.)

Ich halte Schwerin v. Krosigk für einen Mann von untadeliger Gesinnung. Gerechtigkeitssinn, Güte und Hilfsbereitschaft gehören zu den Grundzügen seines Wesens. Alles Extreme, alles Radikale liegt ihm fern. Er hat mäßigend gewirkt. Oft hat er Schlimmeres verhindert. Dazu das folgende Beispiel:

4.)

Die Verwaltung von Hausbesitz, der dem Reich verfallen war, lag den Oberfinanzpräsidenten (also unpolitischen Fachbehörden) ob. An dem Erwerb derartigen Hausbesitzes war insbesondere die SS interessiert. Das Reichsfinanzministerium (Abteilung VI Referat Maedel) hat den Oberfinanzpräsidenten die Veräußerung derartigen Hausbesitzes entweder ganz untersagt oder nur für unbedeutende Fälle (nur für Fälle, die unter einer niedrigen Wertgrenze lagen) gestattet. Der Runderlass, der diese Anordnung enthielt, ist auf Veranlassung Schwerins v. Krosigk ergangen. Einer der Gründe für den Runderlass bestand meines Wissens darin, dass die Oberfinanzpräsidenten befreit werden sollten von dem Druck, dem sie von Seiten der (auf Erwerb von Hausbesitz erpichteten) SS ausgesetzt waren. Hätte Schwerin v. Krosigk es abgelehnt, den Hausbesitz durch die Oberfinanzpräsidenten verwalten zu lassen, so hätte der Hausbesitz in die Verwaltung von Stellen kommen können, die an dem Erwerb des Hausbesitzes interessiert waren.

Nürnberg, den 18. Mai 1948

Albert Trapp

.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Albert T r a p p, zur Zeit Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 18. Mai 1948

Heinrich

.....